

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

per E-Mail

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Markenverband e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Verband der Zeitschriftenverleger (VDZ)
Haus der Presse
Markgrafenstr. 15
10969 Berlin

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)
Breite Straße 29
10178 Berlin

Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA)
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Deutscher ReiseVerband e.V. (DRV),
Albrechtstr. 10a
10117 Berlin

Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und
neue Medien e.V. (BITKOM)
Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte

Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V.
Johann-Klotz-Strasse 12
60528 Frankfurt am Main

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Bernhard Kluttig
TEL +49 30 18615 6996
FAX +49 30 18615 506996
E-MAIL bernhard.kluttig@bmwi.bund.de
AZ IB5 -

DATUM Berlin, 7. April 2009

Seite 2 von 4
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.
Danckelmannstr. 9
14059 Berlin

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V. (ZGV)
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV)
Haus der Presse
Markgrafenstr. 15
10969 Berlin

BETREFF Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher
HIER Formulierungsvorschlag zur Regelung sog. Kostenfallen im Internet / Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit gibt es vermehrt Beschwerden über unseriöse Anbieter im Internet, die Verbrauchern Verträge über weitgehend nutzlose Leistungen (etwa Erstellung eines Horoskops, Teilnahme an einem Intelligenztest, Berechnung der Lebenserwartung, Ahnenforschung, Möglichkeit zum Download von Freeware oder Kochrezepten) anbieten und im Anschluss von den Verbrauchern Zahlung verlangen. Den Verbrauchern ist dabei häufig nicht bewusst, dass es sich um ein entgeltliches Angebot handelt, da – entgegen einschlägiger, heute schon existierender Bestimmungen – das Entgelt nur an versteckter Stelle angegeben ist (sog. Kostenfallen im Internet). Sowohl Verbraucherverbände als auch die Wettbewerbszentrale haben verschiedene Unternehmen bereits erfolgreich abgemahnt.

Vor dem geschilderten Hintergrund wird innerhalb der Bundesregierung im Rahmen der Ressortabstimmung zu dem Entwurf der Verbraucherrechte-Richtlinie (RL-E) die Einführung einer sog. Button-Lösung erörtert. Danach soll der Internetanbieter verpflichtet werden, vor Abschluss eines entgeltlichen Vertrages deutlich und hervorgehoben auf die Kostenpflichtigkeit hinzuweisen. Seine Internetseite soll so gestaltet sein, dass eine verbindliche Bestellung erst dann möglich wird, wenn der Verbraucher durch Anklicken eines Buttons seine Kenntnis von der Entgeltlichkeit bestätigt hat.

Regelungsorte für das Thema Internet-Kostenfallen könnten Art. 11 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 (neu) RL-E sein (letzte Vorschrift würde Art. 31 Abs. 3 RL-E des jetzigen Entwurfs ersetzen). Im nachfolgenden

Normtext finden Sie in Normaldruck den jetzt bereits im RL-E vorhandenen Text und in Fettdruck die Textergänzungen, die von der Bundesregierung geprüft werden.

Art. 31 Abs. 4 (neu) RL-E betrifft einen Sonderfall der Internet-Kostenfallen-Problematik, es geht um Zahlungen, die über die Hauptvertragspflicht hinausgehen. Art. 11 Abs. 1 S. 2 RL-E wäre die allgemeine Regelung.

Artikel 11 Absatz 1 RL-E

1. Bei Fernabsatzverträgen sind die in Artikel 9 Buchstabe a vorgeschriebenen Informationen dem Verbraucher vor **Abgabe von dessen Vertragserklärung** in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zu erteilen oder verfügbar zu machen; sie müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und, **soweit sie schriftlich erteilt werden**, lesbar sein. **Bei Fernabsatzverträgen, die im Internet geschlossen werden und den Verbraucher zu einer Zahlung verpflichten, hat der Gewerbetreibende**

a) den Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung deutlich und in hervorgehobener Form darauf hinzuweisen, dass der Abschluss des Vertrags zu einer Zahlung verpflichtet, und

b) seinen Internetauftritt so zu gestalten [alternativ: sicherzustellen], dass eine verbindliche Bestellung erst möglich ist, nachdem der Verbraucher bestätigt hat, den gemäß Buchstabe a erforderlichen Hinweis zur Kenntnis genommen zu haben.

Artikel 31 Absatz 4 (neu) RL-E (ersetzt den bisherigen Artikel 31 Absatz 3 RL-E)

4. Bei im Internet geschlossenen Fernabsatzverträgen hat der Gewerbetreibende die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zu jeder Zahlung einzuholen, die über das Entgelt für die Hauptvertragspflicht des Gewerbetreibenden hinausgeht. Hat der Gewerbetreibende vom Verbraucher keine ausdrückliche Zustimmung eingeholt, sondern sie dadurch herbeigeführt, dass er Voreinstellungen verwendet hat, die vom Verbraucher abgelehnt werden mussten, wenn er die zusätzliche Zahlung vermeiden wollte, so hat der Verbraucher Anspruch auf Erstattung dieser Zahlung.

Ich möchte Ihnen Gelegenheit geben, die o. g. möglichen Regelungsvorschläge zu prüfen und zu bewerten. Insbesondere für eine Einschätzung zu den folgenden Punkten wäre ich dankbar:


Wie hoch sind die Kosten der Einrichtung und Anpassung der Internetseiten der Gewerbetreibenden, auch vor dem Hintergrund, dass ohnehin regelmäßige Anpassungen der Internetpräsenz erfolgen? Gibt es hierzu eventuell Schätzungen auf Grundlage belastbaren Zahlenmaterials? Wie wird der Verbrauchernutzen

einer solchen Regelung eingeschätzt? Wie werden die Auswirkungen auf die Rechtsdurchsetzung bewertet? Gibt es sonstige Erwägungen die für oder gegen die Einführung einer solchen Regelung sprechen?

In Anbetracht des voranschreitenden Abstimmungs- und Diskussionsprozesses bitte ich Sie um rasche **Übermittlung** ihrer Stellungnahme, **spätestens bis zum 21. April 2009**. Bitte haben Sie Verständnis für die Eilbedürftigkeit. Ich wäre Ihnen sehr dankbar für eine Übermittlung an Buero-IB5@bmwi.bund.de sowie an bernhard.kluttig@bmwi.bund.de.

Mit den besten Wünschen für das Osterfest verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag



(Bernhard Kluttig)